

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Tele alpin AG, Kabelfernsehen Engelberg

(Nachfolgend Gesellschaft genannt)

## 1. Anwendungsbereich und Leistungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und dem Kunden. Sie sind die Grundlage für sämtliche Dienstleistungen und Produkte der Gesellschaft. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Die rechtsunwirksame Bestimmung gilt dann als durch eine Bestimmung des schweizerischen Obligationenrechts ersetzt, welche dem Sinn und Zweck des Vertragsverhältnisses in rechtswirksamer Weise entspricht.

## 2. Haftung

Die Gesellschaft erbringt ihre Leistungen sorgfältig, kann aber das Ausbleiben von Störungen und Unterbrechungen nicht garantieren. Für eventuelle nachgewiesene Schäden, welche die Gesellschaft dem Kunden absichtlich oder grob fahrlässig zufügt, haftet sie. Jede weitergehende Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## 3. Zuleitung bis zur Liegenschaft / Hauptverteilung

Die Gesellschaft erstellt den Hausanschluss bis und mit Hauptverteilung im Gebäude. Die entstehenden Kosten werden durch die Anschlussgebühren abgegolten. Die Hauszuleitung und die Hauptverteilung im Hause bleiben Eigentum der Gesellschaft. Die Gesellschaft gewährleistet den Unterhalt und die Erneuerung. Die Energiekosten der TV Hauptverteilung gehen zu Lasten des Eigentümers. Erweiterungen, Abänderungen der Anlage dürfen nur durch die Gesellschaft ausgeführt werden.

## 4. Bauliche Veränderungen auf dem Grundstück

Sollte wegen baulicher Veränderung auf dem Grundstück eine Verlegung der Zuleitung oder Anschlusskasten unumgänglich sein, so trägt der Eigentümer die Kosten für die Neuzuleitung für das Gebäude, die Kosten für die Verlegung der restlichen Kabel-TV Leitungen trägt die Gesellschaft. Es ist der Gesellschaft in diesem Falle gestattet, die Kabelleitungen und Anschlusskasten auf einen anderen Teil des Grundstückes zu verlegen. Die Platzierung erfolgt nach Absprache und gegenseitigem Einverständnis.

## 5. Hauptverteilung / Unterverteilung / spätere Anpassungen / Erweiterungen

Die Unterverteilung zu den Teilnehmer-Anschlussdosen in die einzelnen Wohnungen/Einheiten oder die Anpassungen der Unterverteilung gehen zu Lasten des Eigentümers. Erstellung, Änderungen bzw. Erweiterungen dürfen nur durch die Gesellschaft autorisierte Installations-Fachgeschäfte ausgeführt werden und müssen der Gesellschaft gemeldet werden. Eine allfällige Erweiterung oder Anpassung der Hauptverteilung darf ausschliesslich durch die Gesellschaft ausgeführt werden und geht zu Lasten des Eigentümers. Der Eigentümer ist verantwortlich, dass alle angeschlossenen oder neu angeschlossenen Wohneinheiten der Gesellschaft gemeldet sind. Die Gesellschaft wird ermächtigt, nach Voranmeldung beim Eigentümer oder Mieter, periodisch die Anzahl angeschlossener Anschlüsse zu kontrollieren. Kontrollen werden auf Anfrage kostenlos, durch die Gesellschaft durchgeführt. Wurden Anschlüsse erstellt ohne dies der Gesellschaft mitzuteilen, ist die Gesellschaft ermächtigt, rückwirkend oder ab der letzten Kontrolle, längstens aber 10 Jahre, die Abonnementsgebühr dem Eigentümer nachzufordern. Die Weitergabe von Dienstleistungen der Gesellschaft über die vertraglich vereinbarte Anzahl Wohnungen/Einheiten und Pkt. 7 + 8 der AGB hinaus an Dritte ist nicht gestattet.

## 6. Schnittstelle der Verantwortlichkeiten / Betrieb

a) Die Gesellschaft garantiert für die einwandfreie Funktion ihrer Anlage bis und mit der Hauptverteilung während der Vertragsdauer und trägt die Kosten für Unterhalt der Anlage bis und mit Hausanschluss, bzw. bis und mit Hauptverteilung im Hause. Allfällige Störungen sind der Gesellschaft unverzüglich zu melden. Der Pikettdienst nimmt Störungen im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb entgegen und sorgt für deren schnellstmögliche Behebung. Liegt die Störung an der TV Unterverteilung so werden die für die Instand Stellung anfallenden Kosten dem Auftraggeber / Eigentümer in Rechnung gestellt. Der Eigentümer ist für die zweiwegtaugliche Unterverteilung im Haus mit einer Bandbreite von 1 GHz verantwortlich und hat diese entsprechend den technischen Anforderungen der Gesellschaft ausführen zu lassen. Der Betrieb der angeschlossenen Geräte fällt ebenso in den Verantwortungsbereich des Eigentümers oder Benutzers. Die Gesellschaft behält sich vor, ungerechtfertigt angeforderte Piketeinsätze in Rechnung zu stellen. Die Gesellschaft erbringt die vereinbarten Dienstleistungen nach Massgabe der ihr zur Verfügung stehenden technischen, finanziellen und personellen Ressourcen; Die Gesellschaft kann aber keine Gewähr für die unterbruchs- und störungsfreie Erbringung der Dienstleistungen übernehmen. Vorausssehbare Unterbrüche und Beeinträchtigungen der Dienstleistungen werden dem Kunden von der Gesellschaft nach Möglichkeit vorher angekündigt. Für Schäden durch höhere Gewalt an der Hauptverteilung/Unterverteilung (Feuer, Wasser und dergleichen) sowie bei Diebstahl haftet die Gesellschaft nicht.

b) Die Behebung von Störungen bzw. Erneuerung der Installation der Unterverteilung in die einzelnen Wohneinheiten/Anschlussdosen übernimmt der Eigentümer.

## 7. Deaktivierung (Plombierung) von Teilnehmer-Anschlüssen

Die Gesellschaft ist ohne Präjudiz bereit, nicht benutzte Wohnungsanschlüsse zu plombieren. Der Auftrag zur Plombierung ist schriftlich 30 Tage im Voraus auf Ende eines Monats, anzumelden. Kündigungsfrist 30 Tage auf Ende eines Monats. Die Plombierungskosten gehen zu Lasten der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird ermächtigt, nach Voranmeldung beim Eigentümer oder Mieter, periodisch die Plombierung zu kontrollieren. Entfernte Plomben ermächtigen die Gesellschaft, rückwirkend ab dem Plombierungsdatum oder ab der letzten Kontrolle, längstens aber 10 Jahre, die Abonnementsgebühr dem Eigentümer nachzufordern. Der Kunde kann jederzeit eine kostenlose Kontrolle der Plombierung beantragen.

## 8. Inbetriebnahme, bzw. das Entfernen der Plomben

Die Wiederinbetriebnahme des Anschlusses ist schriftlich, bei der Gesellschaft in Auftrag zu geben und darf nur von der Gesellschaft ausgeführt werden. Die Kosten für die Wiederinbetriebnahme werden mit der Abonnementsgebühr in Rechnung gestellt.

## 9. Zusammengenutzte Wohnungsanschlüsse

Werden mehrere Wohnungen (Wohnungsanschlüsse) zusammengebaut oder als eine Wohneinheit genutzt, so muss dies schriftlich gemeldet werden. Die Definition einer Wohneinheit liegt bei der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird ermächtigt, nach Voranmeldung beim Eigentümer oder Mieter, periodisch Kontrollen vorzunehmen. Werden die als zusammengenutzt gemeldeten Wohneinheiten wieder getrennt genutzt, muss dies der Gesellschaft umgehend schriftlich gemeldet werden. Bei Missbrauch wird rückwirkend (seit der gemeldeten Zusammenlegung) oder ab der letzten Kontrolle, längstens aber 10 Jahre, die Abonnementsgebühr beim Eigentümer nachgefordert.

## 10. Rechnungsadressen

Die Kabel-TV Abonnementsgebühren werden grundsätzlich an den Haus- bzw. an den Wohnungseigentümer, Mieter oder an die Liegenschaftsverwaltung im Voraus verrechnet. Zusätzliche Dienstleistungen wie Kabelinternet, Telefonie, Pay-TV ec. werden jeweils direkt dem Bezüger verrechnet. Die Abonnementsgebühren richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten. Bei offenen Abonnementsrechnungen behält sich die Gesellschaft das Recht vor, diese an den Eigentümer oder die Stockwerkeigentümerschaft weiter zu belasten! Die Gesellschaft hat das Recht, ohne vorherige Mahnung den Anschluss bei nicht bezahlter Rechnung zu sperren. Die Gesellschaft kann Mahngebühren von CHF 25.00 sowie Entsperrungskosten von CHF 55.00 und Inkassogebühren bis CHF 500.00 erheben.

## 11. Installationsvorschriften

Es gelten die jeweils aktuellen Werk- und Meldevorschriften der Gesellschaft. (Diese sind auf Anfrage oder im Internet erhältlich.)

## 12. Arbeitsvorschriften

Für die Gesellschaft und deren Arbeitnehmer gelten die jeweils aktuellen Geschäfts- und Arbeitsvorschriften.

## 13. Gerichtsstand

Es findet das Schweizer Recht Anwendung. Der Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten ist Engelberg.